

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§§ 31, 31a, 31b SGB II

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2023

- Umfangreiche Anpassung aufgrund der neuen Regelungen des Bürgergeld-Gesetzes vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) zum 01.01.2023, insbesondere zu Höhe und Dauer der Minderung

Fassung vom 02.12.2019

- [Urteil des Bundesverfassungsgerichts \(BVerfG\) vom 05.11.2019 \(1 BvL 7/16\), Leistungsminderungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld II sind teilweise verfassungswidrig.](#)

Gesetzestext

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 10 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Bei einer weiteren Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 20 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Minderungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

nachzukommen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches die Rechtsfolgen des § 32.

(2) Vor der Feststellung der Minderung nach Absatz 1 soll auf Verlangen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches persönlich erfolgen. Verletzen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wiederholt ihre Pflichten oder versäumen wiederholt Meldetermine nach § 32, soll die Anhörung persönlich erfolgen.

(3) Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4) Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen nach § 32 sind auf insgesamt 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

(5) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten die Absätze 1 bis 4 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans¹ überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

§ 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(2) Der Minderungszeitraum beträgt

1. in den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 1 einen Monat,
2. in den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 zwei Monate und
3. in den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 3 jeweils drei Monate.

In den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 6 ist die Minderung ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung aufzuheben, soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats.

¹ Die Neuregelungen zum Kooperationsplan treten zum 01.07.2023 in Kraft. Vorher ist hier somit statt „Kooperationsplan“ noch „Eingliederungsvereinbarung“ zu verstehen.



Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

(3) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 1.....	1
2.1	Verstoß gegen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten/fehlende Eigenbemühungen.....	1
2.2	Ablehnung zumutbarer Arbeit, Ausbildung oder geförderter Arbeit.....	2
2.3	Nichtantritt, Abbruch oder Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme .	3
2.4	Rechtsfolgenbelehrung oder Kenntnis über die Rechtsfolgen.....	3
2.5	Beurteilung eines wichtigen Grundes	4
3.	Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2.....	5
3.1	Verminderung von Einkommen und Vermögen.....	5
3.2	Unwirtschaftliches Verhalten	5
3.3	Leistungsminderung bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III.	6
3.4	Sperrzeitfiktion.....	6
4.	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a).....	7
4.1	Höhe der Minderung	7
4.1.1	Weitere Pflichtverletzung.....	7
4.1.2	Aufhebung des Bewilligungsbescheides	8
4.1.3	Höchstgrenze	9
4.1.4	Maßgebender Regelbedarf	9
4.2	Anhörung.....	10
4.3	Beweislast	12
4.4	Außergewöhnliche Härte	12
4.5	Nachträgliche Mitwirkung/Bereiterklärung zur Mitwirkung.....	14
4.6	Nichterwerbsfähige leistungsberechtigte Person.....	14
4.7	Beratungsangebot für unter 25jährige.....	15
5.	Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)	15
6.	Dokumentation.....	17



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

1. Allgemeines

(1) Dem in § 2 verankerten Grundsatz des Förderns entsprechend sollen die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Sie müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen und aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die ihre Eingliederung unterstützen.

(2) Kommen die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen ihren insoweit bestehenden Pflichten (aus der Eingliederungsvereinbarung (EinV) oder dem diese ersetzenden Verwaltungsakt) ohne wichtigen Grund nicht nach, so kann dies Leistungsminderungen zur Folge haben. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z. B. Ablehnung zumutbarer Arbeit oder Ablehnung oder Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung. Den Grundsatz des Förderns und Forderns hat das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 05.11.2019 (Az: 1 BvL 7/16) bestätigt, jedoch strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit aufgestellt.

Das BVerfG hat entschieden, dass Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung mithilfe von Leistungsminderungen im Grundsatz verfassungskonform sind. Die in §§ 31 bis 31b verankerten Minderungsregelungen waren jedoch teilweise unverhältnismäßig und bedurften einer Neuregelung durch den Gesetzgeber.

Diese gesetzliche Neuregelung ist durch das Bürgergeld-Gesetz zum 01.01.2023 erfolgt.

**Leitgedanke aus der
Entscheidung des
Bundesverfassungs-
gerichtes (BVerfG)
(Rz. 31.1)**

2. Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 1

2.1 Verstoß gegen in der Eingliederungsvereinbarung² festgelegte Pflichten/fehlende Eigenbemühungen

(1) Mit dem Abschluss einer EinV nach § 15 wird das Sozialrechtsverhältnis zwischen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und dem zuständigen Jobcenter konkretisiert. Die EinV soll verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern der erwerbsfähigen Person enthalten, insbesondere zu den abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zu Art und Umfang der Bemühungen um berufliche Eingliederung (zu den Voraussetzungen vgl. FW zu § 15). Nach der Rechtsprechung des BSG v. 23.06.2016 (B 14 AS 30/15 R) sind an die Wirksamkeit der EinV hohe Anforderungen zu stellen. Sie muss individuelle, konkrete und verbindliche Leistungsangebote zur Eingliederung in Arbeit enthalten. Zudem müssen die in der EinV bestimmten Pflichten in einem angemessenen Verhältnis zu den vom Jobcenter zu übernehmenden Leistungsverpflichtungen stehen. Soweit die

**Eingliederungs-
vereinbarung
(Rz. 31.2)**

² Die Neuregelungen zum Kooperationsplan treten zum 01.07.2023 in Kraft.



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihre Pflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllt, liegt ein Tatbestand des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor.

(2) Bei Weigerung der leistungsberechtigten Person, eine EinV abzuschließen, liegt kein Minderungstatbestand vor. Bei Nichtzustandekommen einer EinV sind die zu bestimmenden Rechte und Pflichten in einem Verwaltungsakt (VA) nach § 15 Absatz 3 Satz 3 verbindlich zu regeln.

(3) Von § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden auch Verstöße gegen Regelungen erfasst, die nach § 15 Absatz 3 Satz 3 durch VA bekannt gegeben wurden.

2.2 Ablehnung zumutbarer Arbeit, Ausbildung oder geförderter Arbeit

(1) In Anbetracht der o. g. Selbsthilfeverpflichtung und des Umstandes, dass es sich bei dem Bürgergeld um eine steuerfinanzierte Sozialleistung handelt, unterliegen erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen deutlich schärferen Zumutbarkeitskriterien als leistungsberechtigte Personen im SGB III (vgl. FW zu § 10).

(2) Hinsichtlich der Weigerung, eine Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen, ist das Grundrecht der freien Berufswahl zu beachten. Eine Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn die angebotene Ausbildungsstelle den Berufswünschen der leistungsberechtigten Person entsprochen hat. Sofern nichts darauf hindeutet, dass eine generelle Weigerungshaltung besteht, sind die Angaben zum wichtigen Grund (s. [Kapitel 2.5](#)) großzügig zu beurteilen.

(3) Die Weigerung zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, einer geförderten Arbeit oder einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit ohne wichtigen Grund stellt eine Pflichtverletzung dar, unabhängig davon, ob das Angebot in einer EinV, einem die EinV ersetzenden VA nach § 15 Absatz 3 Satz 3 oder als Sofortangebot unterbreitet wurde.

(4) Der Tatbestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (z. B. Weigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen) erfasst auch Pflichtverletzungen, bei denen erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen durch ihr - negatives - Verhalten eine Einstellung vereiteln.

(5) Das Vorliegen einer der v. g. Pflichtverletzungen, insbesondere die Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, indiziert nicht zugleich das Vorliegen eines sozialwidrigen Verhaltens im Sinne des § 34 SGB II. Ob eine Pflichtverletzung als sozialwidriges Verhalten im Sinne des § 34 SGB II zu einer Ersatzpflicht führt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen (siehe auch FW zu § 34).

**Keine
Leistungsminderung
bei Weigerung, eine
EinV abzuschließen
(Rz. 31.3)**

**Verstöße gegen in
VA nach § 15
festgelegte Pflichten
(Rz. 31.4)**

**Zumutbare
Erwerbstätigkeit
(Rz.31.5)**

**Ausbildung
(Rz. 31.6)**

**Verstöße gegen
Angebote außerhalb
von EinV oder VA
nach § 15
(Rz. 31.7)**

**Vereitelung
(Rz. 31.8)**

**Abgrenzung
Minderungs-
tatbestände vom
sozialwidrigen
Verhalten nach § 34
(Rz. 31.9)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

2.3 Nichtantritt, Abbruch oder Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme

(1) Nach § 10 Absatz 3 gelten die Regelungen zur Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit entsprechend für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (vgl. [Rz. 31.5](#) und FW zu § 10).

**Zumutbare
Maßnahme
(Rz. 31.10)**

(2) Sowohl der Nichtantritt, der Abbruch als auch der Anlass für den Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit stellen eine Pflichtverletzung dar. Hierbei ist es unerheblich, ob die Teilnahme an der Maßnahme in einer EinV, einem die EinV ersetzenden VA oder einem Maßnahmeangebot direkt unterbreitet wurde (vgl. [Rz. 31.7](#)).

**Nichtantritt
Maßnahme
(Rz. 31.11)**

(3) Ein maßnahmewidriges Verhalten, welches zum Maßnahmeabbruch führt (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), liegt vor, wenn erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigen bzw. den eigenen Maßnahmeerfolg derart gefährden, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht oder ihr Verbleib in der Maßnahme dem Maßnahmeträger nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei einem wiederholt unentschuldigtem Fehlen oder einer häufigen Missachtung der Unterrichts- bzw. Betriebsordnung (ggf. mit vorheriger, erforderlicher Abmahnung durch den Maßnahmeträger). Das Vorliegen eines solchen Verhaltens ist durch den Maßnahmeträger zu bescheinigen und zur Akte zu nehmen (vgl. § 61).

**Maßnahmewidriges
Verhalten
(Rz. 31.12)**

2.4 Rechtsfolgenbelehrung oder Kenntnis über die Rechtsfolgen

(1) Eine Leistungsminderung nach § 31 Absatz 1 kann nur eintreten, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorher über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder die Rechtsfolgen kannte. Die leistungsberechtigte Person muss konkret, verständlich, richtig und vollständig über die Rechtsfolgen belehrt worden sein. Die alleinige Aushändigung eines Merkblattes reicht nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 18.02.2010 – B 14 AS 53/08 R = BSGE 105, 297 ff.; ferner BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 30/09 R = SozR 4-4200). Die Belehrung ist zu dokumentieren.

**Rechtsfolgenbelehrung
(Rz. 31.13)**

Ist diese Voraussetzung beim Tatbestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (Fortführung einer zumutbaren Arbeit) nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 159 SGB III ohne vorherige Rechtsfolgenbelehrung zum Eintritt einer Sperrzeit führen würde und damit eine Minderung nach § 31 Absatz 2 Nummer 4 (Sperrzeitfiktion) zur Folge hätte (vgl. [Kapitel 3.4](#)).

(2) Grundsätzlich sollte die Rechtsfolgenbelehrung schriftlich erfolgen. Eine Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 kann auch eintreten, wenn die leistungsberechtigte Person die Rechtsfolgen ihres Verhaltens

**Kenntnis über die
Rechtsfolgen
(Rz. 31.14)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

kannte. Davon kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn zeitnah zu der aktuellen Pflichtverletzung wegen einer gleichartigen Pflichtverletzung bereits einmal eine Minderung eingetreten ist. Die Kenntnis von den Rechtsfolgen kann sich auch aus anderen Umständen ergeben. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für die Kenntnis vorliegen, die zu dokumentieren sind.

(3) Bei Arbeitslosengeld-Aufstockenden hat die Belehrung über die Rechtsfolgen durch die Agentur für Arbeit zu erfolgen. Durch eine solche Belehrung hat die leistungsberechtigte Person zumindest Kenntnis über die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung erlangt.

**Belehrung durch
Agentur für Arbeit
bei Aufstockenden
(Rz. 31.15)**

2.5 Beurteilung eines wichtigen Grundes

(1) Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweisen kann, § 31 Absatz 1 Satz 2. Der wichtige Grund bezieht sich auf die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht und das konkrete Verhalten der leistungsberechtigten Person - nicht jedoch auf die dann folgende Minderung.

**Wichtiger Grund
(Rz. 31.16)**

(2) Wichtig sind alle Gründe, die für die leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung des individuellen Grundes im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an sie und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Ein wichtiger Grund kann im Regelfall nur anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person erfolglos einen zumutbaren Versuch unternommen hat, den Grund zu beseitigen, zu vermeiden oder ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre.

(3) Vor dem Hintergrund des Grundprinzips des Forderns (§ 2) ist wie bei den strengen Zumutbarkeitsregelungen (vgl. [Kapitel 2.2](#) und [Kapitel 2.3, FW zu § 10](#)) bei der Prüfung des wichtigen Grundes ebenfalls ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anerkennung eines objektiv wichtigen Grundes setzt voraus, dass die eingeforderte Mitwirkung der leistungsberechtigten Person aufgrund der konkreten individuellen Umstände in diesem Fall nicht zumutbar ist.

Irrt sich die leistungsberechtigte Person bei der Beurteilung des wichtigen Grundes, verhindert dies nicht die Feststellung einer Leistungsminderung. Der Weigerungstatbestand setzt jedoch eine individuelle Erkenntnismöglichkeit voraus. Dabei muss die leistungsberechtigte Person ihr Verhalten und die Rechtsfolgen reflektieren können (persönliche Einsichtsfähigkeit). Fehlt diese Möglichkeit kann dieses Verhalten einen wichtigen Grund darstellen.

(4) Im Falle des Aufenthalts in einem Frauenhaus liegt regelmäßig ein wichtiger Grund für das Nichterfüllen der Pflichten vor. Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalles, insbesondere die

**Aufenthalt im
Frauenhaus
(Rz. 31.17)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

seelische Verfassung der leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen. Des Weiteren darf die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus - insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann - durch das Tätigwerden des Jobcenters nicht gefährdet werden.

3. Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2

3.1 Verminderung von Einkommen und Vermögen

(1) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 liegt vor, wenn leistungsberechtigte Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindern und mit ihrem Verhalten zugleich die Absicht verfolgt haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistungen herbeizuführen. Dem Vorgehen muss zudem (unmittelbarer) Vorsatz (bewusste Tatbestandsverwirklichung) zugrunde gelegen haben; grobe Fahrlässigkeit i. S. des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des SGB X reicht dagegen nicht aus. Der Begriff der „Absicht“ beschreibt die stärkste Form des Vorsatzes. Die absichtliche Verminderung des Einkommens oder des Vermögens muss gerade deswegen erfolgen, um (höheres) Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zu beziehen. Nimmt die leistungsberechtigte Person den Bezug oder die Erhöhung des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 billigend in Kauf – d. h. als Nebenfolge eines aus anderen Gründen erfolgten Handelns (z. B. etwa durch Unterlassung beruflicher Umschulungsmaßnahmen) – ist keine Absicht gegeben. Auch verantwortungsloses Handeln genügt für die Absicht nicht.

**Verminderung von
Einkommen und
Vermögen
(Rz. 31.18)**

(2) Gibt eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (z. B. eine Person, die Arbeitslosengeld bezieht) eine bestehende, weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auf, weil dieser Hinzuverdienst unter den Anrechnungsbedingungen des § 11b nicht mehr lohnend erscheint, liegt ein Minderungstatbestand nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 vor, wenn kein wichtiger Grund für das Verhalten nachgewiesen wird. Die Kündigung der geringfügigen Beschäftigung erfolgt in diesem Falle mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 herbeizuführen.

**Absichtliche Aufgabe
einer geringfügigen
Beschäftigung
(Rz. 31.19)**

(3) Im Falle des Eintritts einer Leistungsminderung nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 ist zu prüfen, ob ein Ersatzanspruch nach § 34 besteht. Näheres regeln die FW zu § 34.

**Ersatzanspruch
gemäß § 34
(Rz. 31.20)**

3.2 Unwirtschaftliches Verhalten

Unwirtschaftliches Verhalten im Sinne des § 31 Absatz 2 Nummer 2 liegt vor, wenn eine leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung der ihr durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen ihrer Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst.

**Unwirtschaftliches
Verhalten
(Rz. 31.21)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Die leistungsberechtigte Person ist vorher individuell über die ggf. eintretenden Rechtsfolgen zu belehren. In diesem Zusammenhang ist ihr deutlich aufzuzeigen, dass und wie sie ihr unwirtschaftliches Verhalten unterlassen soll.

3.3 Leistungsminderung bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III

(1) Die Anwendung des § 31 Absatz 2 Nummer 3 setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit als der für die Arbeitslosenversicherung zuständige Träger, bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person mit Anspruch auf Arbeitslosengeld einen Bescheid nach § 159 oder § 161 SGB III erlassen hat. Auf die Dauer der festgestellten Sperrzeit kommt es hierbei nicht an. Das für die Gewährung des Bürgergeldes zuständige Jobcenter ist an diese Feststellung gebunden, da der nach § 37 SGB X wirksam gewordene Sperrzeitbescheid Tatbestandswirkung entfaltet.

**Festgestellte
Sperrzeit
(Rz. 31.22)**

(2) Liegt ein Minderungstatbestand nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 vor, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen, ob dies zu einer Ersatzpflicht im Sinne des § 34 führt (siehe FW zu § 34).

(3) Mit dem zum 01.01.2017 eingetretenen Übergang der vermittlerischen Betreuung der Arbeitslosengeld-Aufstockenden von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit ist die Schnittstelle zwischen Sperrzeitenrecht im SGB III und Minderungsrecht im SGB II zu beachten. Nach § 31a Absatz 1 Satz 7 treten abweichend von der üblichen Regelung bei einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 die Rechtsfolgen des § 32 ein, mithin eine Minderung in Höhe von 10 Prozent für einen Monat (vgl. FW zu § 32). Voraussetzung für den Eintritt von Leistungsminderungen im SGB II ist, dass das Jobcenter von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt und die leistungsberechtigte Person über die Rechtsfolgen, die nach den Regelungen des SGB II eintreten können, schriftlich belehrt wurde oder von diesen Kenntnis hatte. Regelmäßig muss die entsprechende Belehrung durch die zuständige Agentur für Arbeit bereits mit der Aufforderung zur Meldung erfolgen.

**Sperrzeiten und
Leistungsminderung
en bei Alg-
Aufstockenden
(Rz. 31.23)**

(4) Bei durch die Agentur für Arbeit festgestellten Sperrzeiten nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 SGB III (verspätete Arbeitsuchendmeldung) ist keine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 festzustellen.

**Sperrzeiten bei
verspäteter Arbeitsu-
chendmeldung
(Rz. 31.24)**

3.4 Sperrzeitfiktion

(1) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 4 liegt vor, wenn eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen würde. Im Gegensatz zur Regelung der Nummer 3 hat das zuständige Jobcenter selbst zu entscheiden, ob und inwieweit die Tatbestandsmerkmale gegeben sind.

**Tatbestände nach
§§ 159, 161 SGB III
(Rz. 31.25)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

(2) Von der Vorschrift des § 31 Absatz 2 Nummer 4 werden grundsätzlich nur Sachverhalte erfasst, bei denen ein Sperrzeitatbestand im Sinne des § 159 Absatz 1 Nummer 1 SGB III (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe) erfüllt ist, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (z. B. wegen Nichterfüllung der Anwartschaftszeit) aber nicht vorliegen.

Bei der Minderung des Leistungsanspruchs wegen Arbeitsaufgabe ist es unerheblich, ob die Beschäftigung vor oder während des Bürgergeldbezuges aufgenommen worden ist. Maßgeblich ist, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 24 SGB III) beendet wurde. So kann auch bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die neben ihrem Arbeitsentgelt ergänzend Bürgergeld bezieht, eine Leistungsminderung eintreten, wenn sie ihre versicherungspflichtige Beschäftigung aufgibt (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 20/09 R = BSGE 105, 194 ff.). Zum Eintritt einer Leistungsminderung bei Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung wird auf [Rz. 31.19](#) verwiesen.

4. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a)

4.1 Höhe der Minderung

(1) Nach § 31a Absatz 1 mindert sich das Bürgergeld um einen Betrag in Höhe von 10 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden (ungeminderten) Regelbedarfs, wenn eine der in § 31 genannten Pflichtverletzungen vorliegt.

**Stufenweise
Minderung
(Rz. 31.26)**

Bei einer weiteren Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 20 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs (siehe hierzu [Kapitel 4.1.4](#)). Bei jeder weiteren Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs.

4.1.1 Weitere Pflichtverletzung

(1) Eine weitere Pflichtverletzung liegt vor, wenn innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes eine der in § 31 aufgeführten Pflichten erneut verletzt wird.

**Weitere
Pflichtverletzung
(Rz. 31.27)**

(2) Voraussetzung für die Feststellung einer weiteren Pflichtverletzung ist, dass bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde, also die Bekanntgabe einer vorangegangenen Minderungsentscheidung durch Bescheid erfolgt ist.

**Vorangegangener
Minderungsbescheid
(Rz. 31.28)**

(3) Grundsätzlich ist jede weitere Pflichtverletzung, die sich nach Zugang des Minderungsbescheides ereignet, eine Pflichtverletzung mit Zählwirkung. Mit § 31a Absatz 1 Satz 5 wird lediglich das Ende der Zählwirkung festgelegt, d. h. der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes ist nur maßgeblich, um das Ende der Zählwirkung festzustellen. Für alle Ereignisse, die nach Zugang des Minderungsbescheides und vor dem Ende der Zählwirkung liegen,

**Jahresfrist/
Zählwirkung
(Rz. 31.29)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

sind die Leistungen nach der nächsten Stufe zu mindern. Die Zählwirkung selbst umfasst häufig einen Zeitraum, der länger als ein Jahr ist. Dies beruht darauf, dass jeweils nur der Zeitraum der vorangegangenen Minderung für die Zählwirkung ausschlaggebend ist. Z. B. ist es bei einer dritten Pflichtverletzung ausreichend, wenn der Beginn des Minderungszeitraums der vorangegangenen zweiten Pflichtverletzung nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

(4) Zu beachten ist, dass jede Leistungsminderung, also auch eine Minderung bei einer weiteren Pflichtverletzung, eine eigene Zählwirkung (Jahresfrist) auslöst. Bei jeder Pflichtverletzung ist zu prüfen, ob sie von der Zählwirkung der vorangegangenen Leistungsminderung erfasst wird. Die festzustellende Minderung des Leistungsanspruchs richtet sich nach der Höhe der vorangegangenen Leistungsminderung.

(5) Die Jahresfrist läuft kalendermäßig ab; Unterbrechungen des Leistungsbezuges wirken sich nicht fristverlängernd aus.

**Unterbrechungen
(Rz. 31.30)**

Beispiel:

Eintritt der ersten Leistungsminderung (wegen Pflichtverletzung) im Februar für einen Monat in Höhe von 10 Prozent. Zugang des Bescheids am 20. Januar; Zählwirkung 01.02. – 31.01. des Folgejahres.

Eintritt einer zweiten Leistungsminderung (wegen Pflichtverletzung) im März und April des gleichen Jahres für zwei Monate in Höhe von 20 Prozent. Zugang des Bescheides am 16. Februar; Zeitrahmen 01.03. – 28/29.02 des Folgejahres.

Eintritt einer dritten Leistungsminderung (wegen Pflichtverletzung) ab dem Februar des Folgejahres für drei Monate und in Höhe von 30 Prozent. Zugang des Bescheides im Januar des Folgejahres; Zählwirkung 01.02. des Folgejahres – 31.01. des darauffolgenden Jahres.

Eintritt einer vierten Leistungsminderung wegen Pflichtverletzung ab Juni des darauffolgenden Jahres für einen Monat in Höhe von 10 Prozent. Zugang des Bescheides am 02. Mai des darauffolgenden Jahres; Zählzeitraum ein Jahr ab Juni.

4.1.2 Aufhebung des Bewilligungsbescheides

Trotz der gesetzlichen Formulierung ("mindert sich" = Rechtsfolge tritt kraft Gesetz ein) bedarf es nach der Rechtsprechung des BSG neben dem die Pflichtverletzung feststellenden Verwaltungsakt noch der Aufhebung eines bestehenden Bewilligungsbescheides. Dieser ist in Höhe des Minderungsbetrages nach § 48 Absatz 1 SGB X für den letzten maßgeblichen, vorangegangenen Bewilligungs- oder Änderungsbescheid der betroffenen Monate bzw. des betroffenen Monats aufzuheben. Der Minderungsbescheid ist daher als kombinierter Verwaltungsakt auszugestalten, der sowohl die Feststellung der Pflichtverletzung als auch deren Umsetzung mittels Aufhebung nach § 48 Absatz 1 SGB X beinhaltet. Zur Erläuterung ist dem Minderungsbescheid ein Berechnungsbogen beizufügen, aus dem die Auswirkungen der Aufhebungsentscheidung auf die Leistungshöhe ersichtlich sind.



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Die Aufhebungsentscheidung im Minderungsbescheid ist auf das Ende des Bewilligungszeitraums zu begrenzen, wenn der Bewilligungszeitraum kürzer als der eingetretene Minderungszeitraum ist. Bei einer erneuten Bewilligung (nach Weiterbewilligungsantrag), die in den Minderungszeitraum fällt, ist im Bewilligungsbescheid das geminderte Bürgergeld für den maßgeblichen Monat auszuweisen. Im Bewilligungsbescheid ist als Begründung ein Verweis auf den Minderungsbescheid aufzunehmen.

Sind zum Zeitpunkt der Feststellung einer Leistungsminderung die Leistungen für den folgenden Monat zur Zahlung angewiesen, ist darauf zu achten, dass der Minderungsbescheid unter Beachtung der sechsmonatigen Ausschlussfrist (siehe [Rz 31.49](#)) erst im Folgemonat zugestellt wird, um Überzahlungen zu vermeiden. Überzahlungen des Bürgergeldes sind von der leistungsberechtigten Person zu erstatten.

4.1.3 Höchstgrenze

(1) Leistungsminderungen wegen wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen sind in der Summe auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt, § 31a Absatz 4 Satz 1.

**Höchstgrenze
30 Prozent
(Rz. 31.31)**

(2) Bei den sich ergebenden Minderungsbeträgen, darf keine Minderung der Kosten der Unterkunft und Heizung erfolgen, § 31a Absatz 4 Satz 2. Dies kann dazu führen, dass keine Minderung der Leistungen nach dem SGB II eintritt, wenn durch Einkommen nur ein ergänzender Leistungsanspruch besteht.

**Kosten der
Unterkunft und
Heizung
(Rz. 31.32)**

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 24 (Abweichende Erbringung von Leistungen) und § 27 (Leistungen für Auszubildende) sowie zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 zählen nicht zum Regelbedarf nach § 20 SGB II und können daher nicht gemindert werden.

**Teilhabeleistungen
(Rz. 31.33)**

4.1.4 Maßgebender Regelbedarf

(1) Grundlage für die Ermittlung des Minderungsbetrages ist der am Tag der Feststellung der Pflichtverletzung maßgebende ungeminderte Regelbedarf nach § 20. Bezieht die leistungsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt kein Bürgergeld, so ist auf den Regelbedarf zu Beginn des Minderungszeitraumes abzustellen. Dies gilt auch für vor dem Jahreswechsel festgesetzte Minderungsbeträge. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der mit einer Leistungsminderung belegten leistungsberechtigten Person während des Minderungszeitraumes (z. B. Wechsel der BG) haben keine Auswirkungen auf die Höhe des einmal festgesetzten Minderungsbetrages. Dies gilt nur dann nicht, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Minderungsbescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt

**Maßgebender
Regelbedarf
(Rz. 31.34)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist (§ 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X).

(2) Eine Überlappung von Minderungszeiträumen aufgrund einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mit Minderungen von Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II ist zulässig. Der monatliche Minderungsbetrag darf jedoch nicht 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs überschreiten. Der darüber liegende Minderungsbetrag wirkt sich nicht mehr aus. Dies gilt analog bei der Überlappung zweier oder mehrerer Minderungszeiträume wegen § 31 SGB II (siehe [Kapitel 4.1.1](#)).

**Kumulative
Pflichtverletzung
(Rz. 31.35)**

Beispiel 1:

Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (wegen Ablehnung eines Arbeitsangebots) für Januar sowie zweimal 10 Prozent wegen zwei Meldeversäumnissen im selben Monat ergeben bei einem Regelbedarf für Alleinstehende von 502,00 EUR folgende Minderungen:

$$50,20 \text{ EUR} + (2 \times 50,20 \text{ EUR}) = 150,60 \text{ EUR}$$

→ Die Minderungshöhe ist auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt. Daraus ergeben sich hier keine Änderungen, da insgesamt nur 30 Prozent erreicht werden.

Beispiel 2:

Leistungsminderung wegen einer wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (wegen der Weigerung ein zumutbares Arbeitsverhältnis fortzuführen) in Höhe von 20 Prozent für Januar und Februar, sowie wegen zwei Meldeversäumnissen in Höhe von jeweils 10 Prozent des Regelbedarfs von 502,00 EUR für Februar ergeben folgende Minderungen:

$$100,40 \text{ EUR} + (2 \times 50,20 \text{ EUR}) = 200,80 \text{ EUR}$$

→ Die Minderungshöhe ist auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt. In diesem Beispielfall würde die Minderungshöhe 40 Prozent betragen. Eine Minderung kann und sollte an dieser Stelle dennoch ausgesprochen werden, auch wenn die Höhe auf 30 Prozent begrenzt ist. Für die Zählwirkung einer weiteren Pflichtverletzung ist die Leistungsminderung relevant.

4.2 Anhörung

Die leistungsberechtigte Person ist im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts zum Vorwurf der Pflichtverletzung und im Zusammenhang stehender Umstände anzuhören, § 31a Absatz 2 i. V. m. § 24 SGB X.

**Sachverhalts-
aufklärung
(Rz. 31.36)**

Den erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen ist die Möglichkeit zu geben, etwaige besondere Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme oder eine Diskriminierung am aufgegebenen Arbeitsplatz darzulegen. Diese Gründe können bei objektiver Betrachtung der geforderten Mitwirkung und auch einer künftigen Mitwirkung entgegenstehen. Ihm soll beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte die Gelegenheit zur Äußerung in einem persönlichen Gespräch gegeben werden. Die leistungsberechtigten Personen können dann den Sachverhalt nach ihrer Wahrnehmung umfassend vortragen.

**Persönliches
Gespräch
(Rz. 31.37)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Auf Verlangen der leistungsberechtigten Person soll die Anhörung in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen der leistungsberechtigten Person, soll die Anhörung persönlich erfolgen. Ziel ist es, dauerhafte Leistungsminderungen und einen daraus gegebenenfalls resultierenden dauerhaften Kontaktabbruch zum Jobcenter zu vermeiden und festzustellen, was ursächlich für das Verhalten der Leistungsberechtigten ist. Mögliche Härtefälle (vgl. [Rz. 31.40](#)) sollen identifiziert werden. Dabei ist insbesondere zu hinterfragen, ob mit den Maßnahmen des Jobcenters die Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende erreicht werden können.

In welcher Form dieses persönliche Gespräch geführt wird, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Hierbei kann auch von alternativen Formen der Kontaktaufnahme Gebrauch gemacht werden (z.B. telefonische Kontaktaufnahme oder aufsuchende Formen (einschließlich Outbound)).

Dabei ist adressatengerecht die passende Kommunikationsform auszuwählen. Soweit aus der bisherigen Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person bereits Erfahrungen zu zielführenden bzw. erfolglosen Kommunikationsformen vorliegen, ist dieses entsprechend zu berücksichtigen.

Anhaltspunkte, die grundsätzlich für eine Anhörung im persönlichen Gespräch sprechen, können sein: Person hat eingeschränkte Lese- und Schreibfähigkeiten, gesundheitliche, insbesondere psychischen Problemlagen, besondere Belastungssituationen etwa im familiären und/oder im finanziellen Bereich oder eine Alkohol- oder Drogenerkrankung.

Um zeitnah eine sachgerechte Entscheidung über die Pflichtverletzung und deren Rechtsfolgen treffen zu können, sind die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen bereits in der Anhörung zur Leistungsminderung zu möglichen Umständen, die einen wichtigen Grund oder eine außergewöhnliche Härte darstellen könnten zu befragen. Auf die Vorlage geeigneter Nachweise ist hinzuweisen. Das Ergebnis des Gesprächs ist zu dokumentieren.

Dabei sind insbesondere:

- der Sachverhalt der Pflichtverletzung darzustellen.
- Umstände, die einen wichtigen Grund belegen können,
- Umstände, die auf eine außergewöhnliche Härte hinweisen können und
- Umstände, die eine nachträgliche Erfüllung der Mitwirkung bzw. die Bereiterklärung zur Mitwirkung belegen können

zu erfragen.

Im Rahmen der Anhörung sind die leistungsberechtigten Personen auf die Voraussetzungen einer möglichen Verkürzung des

**Inhalt der Anhörung
(Rz. 31.38)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Minderungszeitraumes hinzuweisen. Die Dokumentation der Anhörung erfolgt in einer Form, die den Anforderungen des § 24 SGB X genügt.

4.3 Beweislast

Grundsätzlich hat das Jobcenter im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes alle Umstände, die für den Eintritt einer Minderung maßgeblich sind, von Amts wegen zu ermitteln (vgl. § 20 Absatz 1 SGB X). Daher ist im Rahmen der Anhörung (siehe [Kapitel 4.2](#)) gemäß § 24 SGB X auch nach Umständen zu fragen, die für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Relevanz sein könnten.

Den leistungsberechtigten Personen obliegt insoweit eine Nachweispflicht. Dies ist damit begründet, dass sie Tatbestände aus ihrem persönlichen Bereich besser nachweisen können als das Jobcenter. Gleiches gilt, wenn die leistungsberechtigten Personen nachträglich Gründe geltend machen, für deren Aufklärung seitens des Jobcenters mangels entsprechender zeitnaher Angaben zunächst kein Anlass bestand.

Es geht zu Lasten der leistungsberechtigten Person, wenn sie erforderliche Nachweise nicht erbringt.

Die leistungsberechtigte Person ist verpflichtet, insbesondere Umstände, die sich aus ihrer Sphäre oder aus ihrem Verantwortungsbereich ergeben (z. B. geltend gemachte Glaubens- und Gewissensgründe oder religiös-weltanschauliche Bindungen, wirtschaftliche Nöte, Auswirkungen auf Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft), darzulegen und ggf. nachzuweisen.

4.4 Außergewöhnliche Härte

(1) Eine Minderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, § 31a Absatz 3. Der Begriff der außergewöhnlichen Härte ist als unbestimmter Rechtsbegriff gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar.

(2) Abweichend vom Regelsachverhalt muss für eine außergewöhnliche Härte eine atypische Ausgangslage vorliegen und/oder eine atypische Folge eintreten, die für den Betroffenen einen deutlich härteren Einschnitt bedeuten würde, als es die Minderung in der Regel nach sich ziehen würde.

(3) Die Wirkung der Leistungsminderung muss in diesen Fällen ihrer Art und Schwere nach so ungewöhnlich und sein, dass im Hinblick auf den Zweck der Mitwirkungspflicht (Minderung/Überwindung der Hilfebedürftigkeit oder Eingliederung in den Arbeitsmarkt) die Minderung schlechthin unvertretbar wäre. Damit liegt eine außergewöhnliche Härte insbesondere dann vor, wenn eine Minderung in der Gesamtbetrachtung untragbar erscheint. Es muss der Ausnahmesituation Rechnung getragen werden, dass

**Nachweise
(Rz. 31.39)**

**Definition der
außergewöhnlichen
Härte
(Rz. 31.40)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht erfüllt werden kann, es aber in dem konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände unzumutbar erscheint, dass das Nichterfüllen der Mitwirkungspflicht zu einer Leistungsminderung führt.

(4) Also kommen vor allem Gründe, die zwar nicht als „wichtig“ im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 einzuordnen sind, der Grund des Säumnisses sich aber objektiv nicht nachteilig auf die Zielsetzung der Mitwirkungspflicht ausgewirkt hat, in Betracht.

(5) Insbesondere zu betrachten sind die Schwere der Belastung, das Gewicht der Rechtfertigungsgründe und die Frage, ob das Ziel der Verringerung der Hilfebedürftigkeit noch erreicht werden kann.

(6) Keine „außergewöhnliche Härte“ begründet die üblicherweise mit der Minderung von Bürgergeld einhergehende Beschränkung der zur Verfügung stehenden Mittel, da der Gesetzgeber diese Folge gerade bezweckt hat. Daher ist ohne das Hinzutreten atypischer Umstände des Einzelfalls keine „außergewöhnlichen Härte“ anzunehmen.

(7) Eine Ausnahmekonstellation liegt nicht schon allein deshalb vor, weil sich die Betroffenen schlicht weigern, an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken, und damit wissentlich die Vorenthaltung staatlicher Leistungen in Kauf nehmen.

Beispiele:

Anhaltspunkte, die unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf eine außergewöhnliche Härte hindeuten können:

- Drohender Verlust des Kontaktes des Betroffenen mit der gemeinsamen Einrichtung oder drohende Obdachlosigkeit (kontraproduktiver Minderungsverlauf), insbesondere bei
 - erheblichen psychischen Problemen,
 - Erkrankungen, die die Interaktion mit anderen Personen stark einschränken bis unmöglich machen,
- Gefährdung der Restschuldbefreiung, da die Raten in der Wohlverhaltensphase im Rahmen der Insolvenz durch fehlende Kompensationsmöglichkeit nicht bedient werden können; diese Folge könnte im Ergebnis die ganze Familie betreffen und weit über den Minderungszeitraum hinauswirken,
- Außergewöhnliche Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme wie:
 - umfangreiche Unterstützung eines nahen Familienangehörigen ohne Pflegestufe und dadurch familiäres oder gesellschaftliches Unterdruckgeraten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person bei Erfüllung gesetzlich vorgesehener Mitwirkungshandlungen,
 - enger zeitlicher Zusammenhang eines Vermittlungsvorschlages mit der Nachricht von der schweren Erkrankung eines nahen Angehörigen und daher nicht sorgfältiges Lesen eines Vermittlungsvorschlages.



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

(8) Die außergewöhnliche Härte muss zur Überzeugung der entscheidungsbefugten Person vorliegen. Auch wenn es sich um eine außergewöhnliche Härte handeln muss, sind die Anforderungen daran nicht zu überspannen. Die Bewertung ist durch die über den Sachverhalt entscheidende Person entsprechend zu dokumentieren.

(9) In die Prüfung der außergewöhnlichen Härte ist nicht nur die von der Leistungsminderung betroffene Person, sondern jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einzubeziehen.

4.5 Nachträgliche Mitwirkung/Bereiterklärung zur Mitwirkung

(1) Leistungsminderungen sind nur zumutbar, wenn sie an die Eigenverantwortung des Betroffenen anknüpfen. Deshalb muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden oder die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.

**Eigenverantwortung
(Rz. 31.41)**

(2) Daher ist eine Leistungsminderung in der Gesamtbetrachtung nur zumutbar, wenn sie grundsätzlich nicht eintritt bzw. endet, sobald die Mitwirkung erfolgt oder die zukünftige Bereitschaft ernsthaft und nachhaltig erklärt wird. Die Erklärung muss dabei ernst gemeint und glaubhaft sein. Sie ist zu akzeptieren, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich die mangelnde Ernsthaftigkeit und Glaubhaftigkeit ergibt. Die Milderung der Leistungsminderung kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Pflichtverstoß noch geheilt werden kann oder nicht. Auch wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereits in der Vergangenheit seine Pflichten nach dem SGB II verletzt und bereits eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, ist eine Milderung nicht von vornherein ausgeschlossen. Es sind dann ggf. jeweils höhere Anforderungen an die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit zu stellen. Es bedarf einer prognostischen Einschätzung, ob die Erklärung den Rückschluss erlaubt, dass der Leistungsberechtigte in Zukunft seinen Pflichten nachkommen wird und es sich nicht nur um eine formelhafte Absichtserklärung handelt. Hierbei sind die Umstände im Einzelfall zu würdigen. Die Milderung ist dann unverzüglich zu beenden; soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats.

**Gesamtbetrachtung
(Rz. 31.42)**

4.6 Nichterwerbsfähige leistungsberechtigte Person

(1) Die für die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen beim Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Leistungsminderungen gelten eingeschränkt auch für nicht erwerbsfähige Angehörige, die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 beziehen, § 31a Absatz 5. Für diese gelten § 31a Absatz 1

**Nichterwerbsfähige
Leistungsberechtigte
Personen
(Rz. 31.43)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

bis 4 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

(2) Leistungsminderungen sind bei nicht erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen festzustellen, wenn diese

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindern, die Voraussetzungen für die Erhöhung des Bürgergeldes nach § 10 Absatz 1 Satz 2 herbeizuführen oder
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

**Voraussetzungen
(Rz. 31.44)**

4.7 Beratungsangebot für unter 25jährige

Nach § 31a Absatz 6 sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung (ab 01.07.2023: des Kooperationsplans) überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Das Beratungsangebot erfolgt ohne Ankündigung von Rechtsfolgen.

Mit dem Beratungsangebot soll vermieden werden, dass jüngere Leistungsberechtigte nach einer Leistungsminderung den Kontakt zum Jobcenter abbrechen und somit für die Unterstützungsleistungen der Jobcenter nicht mehr zu erreichen sind. Durch das Angebot sollen die Leistungsberechtigten die Möglichkeit erhalten, das Vertrauensverhältnis zum Jobcenter aufzubauen. Gleichzeitig stellt die Annahme des Angebotes eine Bereiterklärung zur Mitwirkung dar, nach der die Leistungsminderung aufzuheben ist.

Das Beratungsangebot soll sich an den individuellen Bedarfen des Einzelfalls ausrichten. Die Jobcenter sollen dabei auch prüfen, ob den Leistungsberechtigten Eingliederungsleistungen nach § 16 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 oder §§ 16a bis 16k angeboten werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Möglichkeiten zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h erfüllt sind. Grundsätzlich können aber auch andere Maßnahmen aus dem Leistungsportfolio des SGB II beziehungsweise SGB III in Betracht kommen, soweit die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt und sie im Einzelfall eine sinnvolle und bedarfsgerechte Förderung darstellen

Insbesondere kann die ganzheitliche Betreuung (§ 16k) genutzt werden, um mit dem jungen Menschen in Kontakt zu treten (aufsuchende Beratung).

**Beratungsangebot
U25
(Rz. 31.45)**

5. Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)

(1) § 31b bestimmt die Dauer der in § 31a geregelten Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen. Die Minderung des Bürgergeldes nach § 19

**Dauer
(Rz. 31.46)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Absatz 1 Satz 1 tritt kraft Gesetzes ein und ist auf jeweils höchstens drei Monate festgelegt (siehe [Rz. 31.50](#)).

(2) Ein die Pflichtverletzung und die Minderung der Leistung feststellender VA wird mit seiner Bekanntgabe wirksam (§ 37 i. V. m. § 39 SGB X); die Leistungsminderungen treten grundsätzlich mit Beginn des Folgemonats ein.

**Beginn
(Rz. 31.47)**

Beispiele:

a) Ein Minderungsbescheid wird am 29.05. erstellt und noch am gleichen Tag zur Post aufgegeben. Am 01.06. gilt der Minderungsbescheid gem. § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X als bekannt gegeben. Der Zugang wird von der leistungsberechtigten Person nicht bestritten. Die Leistungsminderung tritt ab Beginn des Folgemonats (01.07.) ein.

b) Ein Minderungsbescheid wird am 28.05. erstellt und noch am gleichen Tag aufgegeben. Am 31.05. gilt der Minderungsbescheid als bekannt gegeben. Der Zugang wird von der leistungsberechtigten Person nicht bestritten. Die Leistungsminderung tritt ab dem 01.06. ein. Ein "Verschieben" des Beginns auf den 01.07., weil zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung die Leistungen für den Monat Juni bereits angewiesen waren, ist nicht zulässig.

(3) Bei einer Leistungsminderung nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 beginnt die Minderung zeitgleich mit dem Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs. Der Minderungszeitraum ist abhängig von der Dauer der Sperrzeit und beträgt höchstens drei Monate.

**Leistungsminderungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3
(Rz. 31.48)**

(4) Die Feststellung der Minderung des Leistungsanspruchs ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig, § 31b Absatz 1 Satz 5.

**Ausschlussfrist
(Rz. 31.49)**

(5) Der Minderungszeitraum ist in Bezug zum Tatbestand der Pflichtverletzung gestaffelt und kann sich durch die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkung bzw. Bereiterklärung zur Mitwirkung reduzieren.

**Gestaffelter Minderungszeitraum
(Rz. 31.50)**

Der Minderungszeitraum beträgt

1. in den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 1 (erste Pflichtverletzung) einen Monat,
2. in den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 (zweite Pflichtverletzung) zwei Monate und
3. in den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 3 (ab der dritten Pflichtverletzung) jeweils drei Monate.

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person weigert sich im April eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Daraufhin wird nach erfolgter Anhörung eine Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ab dem 01.06. ausgesprochen.

→ Die Minderungsdauer beträgt nach § 31a Absatz 1 Satz 1 einen Monat (01. bis 30.06.).



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Im Juni lehnt dieselbe Person ein weiteres zumutbares Arbeitsangebot ab. Daraufhin wird nach erfolgter persönlicher Anhörung eine weitere Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ab dem 01.08. ausgesprochen.

→ Die Minderungsdauer beträgt nach § 31a Absatz 1 Satz 2 zwei Monate (01.08. bis 30.09.).

Eine daraufhin zugewiesene zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit hat diese leistungsberechtigte Person am 15.08. nicht begonnen. Daraufhin wird nach erfolgter persönlicher Anhörung eine weitere wiederholte Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ab dem 01.09. ausgesprochen.

→ Die Minderungsdauer beträgt nach § 31a Absatz 1 Satz 3 drei Monate (01.09. bis 30.11.).

Hinweis:

Da hier im September mehrere Leistungsminderungen zeitgleich eintreten, ist die Minderungshöhe in Summe auf höchstens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt (vgl. Randzeichen 31.31).

Dieselbe leistungsberechtigte Person lehnt erneut eine zumutbare Arbeit zum 01.10. des Folgejahres ab. Daraufhin wird nach erfolgter Anhörung eine Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ab dem 01.11. des Folgejahres ausgesprochen.

→ Die Minderungsdauer beträgt nach § 31a Absatz 1 Satz 1 einen Monat, da seit dem Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums mehr als ein Jahr vergangen ist.

In den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 6 ist die Minderung ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung aufzuheben, soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats. Nach Ablauf des ersten Monats führt dies dazu, dass die Leistungsminderung ggf. untermonatlich taggenau aufzuheben ist.

**Verkürzung
Minderungsdauer
(Rz. 31.51)**

Hat das Jobcenter über eine Verkürzung der Minderungsdauer entschieden, ist bei einem Umzug auch das aufnehmende Jobcenter an diese Entscheidung gebunden. Ein Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters ändert nicht den kalendermäßigen Ablauf der Leistungsminderung.

(8) In den Fällen der Leistungsminderung oder Streichung besteht kein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB XII, § 31b Absatz 3.

**Kein Anspruch auf
SGB XII-Leistungen
(Rz. 31.52)**

(9) Zum Umgang mit einer möglichen Aufrechnung oder einer laufenden Aufrechnung während eines zeitgleichen Minderungszeitraums wird auf die FW zu § 43 verwiesen.

**Aufrechnung
während
zeitgleichem
Minderungszeitraum
(Rz. 31.53)**

6. Dokumentation

Alle entscheidungserheblichen Tatsachen sind zu dokumentieren.

**Dokumentationspflichten
(Rz. 31.54)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Wird ein Minderungsbescheid erlassen, so hat dieser deutlich erkennen zu lassen, welche Umstände die Behörde bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt und wie sie diese bewertet hat (§ 35 Absatz 1 Satz 3 SGB X).